Straßenbaubehörde	Ort, Datum
Gemeinde Bodenkirchen	Bonbruck, 28.10.2026

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ **Verfügung** ☒ **Bekanntmachung**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Langquarter Ring, Flur-Nr. 112/8, Gem. Bonbruck, Länge 0,111 km	
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) bei Grundstück Flur-Nr. 121/1, Langquarter Str., Gem. Bonbruck	Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) bei Grundstück Flur-Nr. 121/1, Langquarter Str., Gem. Bonbruck
Gemeinde Bodenkirchen	Landkreis Landshut

2. Verfügung

2.1 Die unter 1 bezeichnete ☒ neu gebaute ☐ bestehende Straße wird

☒ gewidmet ☐ aufgestuft ☐

zur ☐ Kreisstraße ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ Gemeindeverbindungsstraße ☐ beschränkt-öffentlichen Weg

☒ Ortsstraße zum ☐ Eigentümerweg

☐ eingezogen ☐ teilweise eingezogen

2.2 Widmungsbeschränkungen

keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Gemeinde Bodenkirchen

4. Wirksamwerden

Diese Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG). Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	☒ Widmung	☐ Widmungsbeschränkungen
☐ Umstufung	☐ Einziehung	☐ Teileinziehung

Die bei Nr. 1 bezeichnete Straße dient der Erschließung des Baugebiets „Bonbruck Nord-Ost" und ist gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zi.-Nr. 13

in der Zeit von – bis

02.11.2026 – 01.12.2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegung, gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern und Oberpfalz, Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Bodenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Unterschrift

Wimmer

Doris Wimmer
Erste Bürgermeisterin